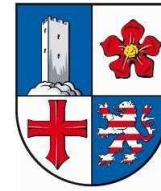


Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 20-0212
erstellt am: 24.08.2026

Abteilung: Dezernat L
Verfasser/in: Engelhardt, Christian
Aktenzeichen:

Kreiskrankenhaus Bergstraße - Fortführung Zukunftssicherungsvereinbarung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	31.08.2026	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	04.09.2026	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	07.09.2026	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/Haupt- Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die dem Kreis Bergstraße im Rahmen der Investitionsförderung nach § 3 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz bereits gewährten Mittel (LuKIFG) werden in voller Höhe an die Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH weitergeleitet.
2. Die Verwaltung wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen mit der hierzu erforderlichen Umsetzung, inklusive ggf. notwendiger Anpassung der aktuellen vertraglichen Regelungen zwischen den Beteiligten, beauftragt.

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße hat im Rahmen der im Jahr 2020 abgeschlossenen Zukunftssicherungsvereinbarung mit dem UK Heidelberg und der Kreiskrankenhaus Bergstraße GmbH einen weiteren Meilenstein zur Sicherung der erfolgreichen gemeinsamen Zusammenarbeit am Standort Heppenheim beschritten. Diesbezüglich wird auf die Vorlagen Nr. 18-1783 und 18-1783/1 verwiesen.

Durch verschiedene äußere Faktoren und gesetzliche Rahmenbedingungen ist der Mittelbedarf für eine weitere Zukunftsfähigkeit des Hauses seit 2020 erheblich gestiegen. Da der Kreis Bergstraße sich hier in der Verantwortung für die Sicherstellung des Standortes und der adäquaten medizinischen Versorgung der Bevölkerung sieht, soll eine finanzielle Beteiligung seitens des Kreises erfolgen.

Hierfür ist beabsichtigt, die durch das Land Hessen bereitgestellten Mittel zur Investitionsförderung nach § 3 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIF-Mittel) zu verwenden.

Gemäß Zuwendungsvereinbarung stehen die Fördermittel, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen, unter anderem für Investitionen im Bereich Gesundheit und Pflege zur Verfügung. Der Kreis kann demnach die Mittel aus seinem Kontingent grundsätzlich auch an Dritte, die kommunale Aufgaben erledigen, weiterleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land Hessen hat dem Kreis Bergstraße bisher eine feste Tranche LuKIF-Mittel i. H. v. 44.377.164,00 € zugeteilt, sodass die erforderlichen Mittel entsprechend gesichert sind.

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine